

Liste der Rechtsgrundlagen für die buchmäßige Trennung in den Präferenzregelungen der Europäischen Union

A

Präferenzabkommen in denen die buchmäßige Trennung möglich ist

Präferenzmaßnahme	Regelung	Buchmäßige Trennung Rechtsgrundlage
Ägypten - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Albanien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Algerien - C*	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne	Artikel 21 Protokoll Nr. 6, ABl. L 297 vom 15.11.2007

	Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	
Allgemeines Präferenzsystem	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist im Rahmen der bilateralen Kumulierung (für den sog. Geberlandanteil) möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 58 UZK-DA, ABl. L 343 vom 29.12.2015
Andorra (Waren der Kap. 1 bis 24 ausgenommen HS-Pos. 2402 und 2403)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 19 Anhang zum Beschluss Nr. 1/2015, ABl. L 344 vom 30.12.2015
Bosnien und Herzegowina - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Chile	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 3.12, Kapitel 3, ABl. L 2953 vom 20.12.2024

Côte d'Ivoire (oder auch Elfenbeinküste)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 13 Beschluss Nr. 2/2019, ABl. L 49 vom 21.02.2020
ESA-Staaten (Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 13 Beschluss Nr. 1/2020, ABl. L 93 vom 27.03.2020
Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Färöer - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Georgien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Ghana	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und	Artikel 13, ABl. L 350 vom 21.10.2020

	gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	
Israel - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Japan	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 3.8, ABl. 330 vom 27.12.2018
Jordanien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Kanada	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder austauschbaren Erzeugnissen mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 10, ABl. L 11 vom 14.01.2017
Kosovo - R* (*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates und dem Gutachten	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024

des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.)		
Marokko- R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder austauschbaren Erzeugnissen mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 3.10, Kapitel 3 ABl. L 184 vom 27.02.2026
Mexiko	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 8, ABl. L 245 vom 29.09.2000
Montenegro - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Neuseeland	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder austauschbaren Erzeugnissen mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig. Austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft	Artikel 3.13, Kapitel 3, ABl. L 866 vom 25.03.2024

	der Kapitel 10, 15, 27, 28, 29, 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14 des Harmonisierten Systems können vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei auch physisch nicht getrennt in einer Vertragspartei gelagert werden, wenn die Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.	
Nordmazedonien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Pazifik-Staaten (Fidschi, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa)	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Beschluss Nr. 1/2026 ABl. L 498/2026 vom 30.01.2026
Republik Korea	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 11, ABl. L 127 vom 14.05.2011
Republik Moldau - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024

SADC (Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika, Swasiland)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 16 Protokoll Nr. 1, ABl. L 250 vom 16.09.2016
Schweiz - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Serbien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Singapur	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich für austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses verwendet werden.	Artikel 11, ABl. L 294 vom 14.11.2019
Tunesien - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
Türkei (EGKS-Waren)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne	Artikel 21 Protokoll Nr. 1, ABl. L 143 vom 06.06.2009

	Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	
Türkei (Waren der Agrarregelung)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 21 Protokoll Nr. 3, ABl. L 209 vom 31.07.2006
Ukraine - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024
ÜLG (Aruba, Bonaire, Curaçao, Französisch-Polynesien, französische Süd- und Antarktisgebiete, Grönland, Neukaledonien, Saint-Barthélemy, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna)	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist im Rahmen der bilateralen Kumulierung für Beteiligte in der Union möglich, wenn die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und gleichartigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.	Artikel 15, ABl. L 355 vom 07.10.2021
Vereinigtes Königreich	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder austauschbaren Erzeugnissen mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig. Austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft	Artikel 50, Kapitel 2, ABl. L 149 vom 30.04.2021

	der Kapitel 10, 15, 27, 28, 29, 32.01 bis 32.07 oder 39.01 bis 39.14 des Harmonisierten Systems können vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei in einer Vertragspartei gelagert werden, ohne physisch getrennt zu werden, sofern eine buchmäßige Trennung angewandt wird.	
Vietnam	Die Bewilligung der buchmäßigen Trennung ist möglich für austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses verwendet werden.	Artikel 11 Protokoll Nr. 1, ABl. L 186 vom 12.06.2020
Westjordanland u. Gazastreifen - R*	Das Verfahren der buchmäßigen Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft ist zulässig.	Artikel 12 Anlage I, ABl. L 390 vom 19.02.2024

B

Präferenzabkommen in denen keine buchmäßige Trennung vorgesehen ist

Präferenzmaßnahme	Regelung
Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien, Peru)	Nicht vorgesehen
Andorra (Zollunion; Tabakwaren der HS-Pos. 2402 und 2403 und Waren der Kap. 25 bis 97)	Nicht vorgesehen
CARIFORUM	Nicht vorgesehen
Ceuta und Melilla	Nicht vorgesehen
Gibraltar (Zollunion)	Nicht vorgesehen
Libanon	Nicht vorgesehen
Kenia (Ostafrikanische Gemeinschaft)	Nicht vorgesehen
San Marino	Nicht vorgesehen

Syrien	Nicht vorgesehen
Türkei (Zollunion)	Nicht vorgesehen
Vereinigte Staaten von Amerika	Nicht vorgesehen
Zentralafrika	Nicht vorgesehen
Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama)	Nicht vorgesehen